



Vereinsnachrichten im Gaiserwalderblatt

Im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gaiserwald (Gaiserwalderblatt) gibt es für Vereine mit Sitz in der Gemeinde Gaiserwald die Möglichkeit, ihre Vereinsnachrichten an die Öffentlichkeit als redaktionellen Beitrag zu publizieren. Dabei gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Die Beiträge beschränken sich auf redaktionell aufbereitete Texte über die Tätigkeit oder Veranstaltungen eines Vereins an die breite Öffentlichkeit, beispielsweise Rückblicke auf Hauptversammlungen, Ausflüge, Anlässe, Bericht aus einem Training oder Teilnahme an einem Wettkampf, usw.
2. Von der Publikation als Vereinsnachricht ausgeschlossen sind insbesondere:
 - 2.1. Werbung, beispielsweise für Veranstaltungen, neue Mitglieder, usw.. Dafür ist der Inserateteil des Gaiserwalderblattes zu verwenden. Die Vereine verfügen über ein jährliches Kontingent für kostenlose Publikationen im Inserateteil.
 - 2.2. Abstimmungs- und Wahlwerbung bzw. politische Stellungnahmen und Meinungsäusserungen. Dafür ist der Inserateteil des Gaiserwalderblattes zu verwenden. Die Vereine verfügen über ein jährliches Kontingent für kostenlose Publikationen im Inserateteil.
 - 2.3. Mitteilungen, welche sich ausschliesslich an Mitglieder richten, z.B. aus dem Vorstand. Dafür ist der Inserateteil des Gaiserwalderblattes zu verwenden. Die Vereine verfügen über ein jährliches Kontingent für kostenlose Publikationen im Inserateteil.
 - 2.4. Bei Unklarheiten, ob der eingereichte Beitrag als Vereinsnachricht oder Inserat bewertet wird, entscheidet abschliessend die Gemeinde.
3. Die Länge des Beitrages ist pro Mitteilungsblatt auf 2000 Zeichen (ohne Foto, inkl. Leerschläge) oder auf 1200 Zeichen (mit maximal einem Foto, inkl. Leerschläge) beschränkt.
 - 3.1. Beiträge, welche diesen Umfang überschreiten, werden von der Gemeinde zur Kürzung an den Verein zurückgewiesen.
 - 3.2. Der Beitrag ist durch den Verein als digitales und zu bearbeitendes Textdokument, beispielsweise Microsoft Word, einzureichen. Das Foto muss über eine ausreichende Auflösung für den Druck verfügen.
 - 3.3. Die Verantwortung für den zu publizierenden Beitrag liegt ausschliesslich beim Verein. Durch die Gemeinde erfolgt keine inhaltliche Kontrolle des Textes oder der Fotos. Der Verein bestätigt mit dem Einreichen des Beitrages, dass er Urheber des Textes und allfälliger Fotos ist.
 - 3.4. Die Anzahl Beiträge pro Jahr und Verein beschränkt sich auf einen Umfang von maximal zwei Seiten des Gaiserwalderblattes.

4. Pro Ausgabe des Gaiserwalderblattes beschränkt sich der Umfang der verschiedenen Vereinsnachrichten auf maximal zwei Seiten.
 - 4.1. Für die Gestaltung des Beitrages im Gaiserwalderblatt und dessen Platzierung ist die Gemeinde zuständig.
 - 4.2. Übersteigen die Einsendungen für eine Ausgabe den Umfang von zwei Seiten, entscheidet die Gemeinde abschliessend, welche Beiträge in der entsprechenden Ausgabe publiziert werden. Die Berücksichtigung erfolgt in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs.

5. Für die Publikation der Vereinsnachrichten werden keine Gebühren erhoben.

9030 Abtwil, 11. Dezember 2023